

Bayerischer Landtag

17. Wahlperiode

06.04.2016 Drucksache 17/10759

Gesetzentwurf

der Abgeordneten Markus Rinderspacher, Franz Schindler, Horst Arnold, Alexandra Hiersemann, Florian Ritter, Volkmar Halbleib, Harald Güller, Günther Knoblauch, Dr. Herbert Kränzlein, Reinhold Strobl, Angelika Weikert, Doris Rauscher, Arif Tasdelen, Ruth Waldmann, Klaus Adelt, Inge Aures, Florian von Brunn, Martina Fehlner, Dr. Linus Förster, Martin Güll, Annette Karl, Ruth Müller, Hans-Ulrich Pfaffmann, Georg Rosenthal, Dr. Simone Strohmayr, Dr. Paul Wengert, Johanna Werner-Muggendorfer, Margit Wild, Herbert Woerlein, Susann Biedefeld, Prof. Dr. Peter Paul Gantzer, Harry Scheuenstuhl, Natascha Kohnen, Helga Schmitt-Bussinger, Kathi Petersen und Fraktion (SPD)

zur Änderung des Bayerischen Untersuchungshaftvollzugsgesetzes Einführung der Gewährung eines Taschengelds für bedürftige Untersuchungsgefangene

A) Problem

Häufig wird einem Untersuchungsgefangenen weder Arbeit noch die Teilnahme an einer Bildungsmaßnahme angeboten werden können. Sofern er über keine eigenen Geldmittel verfügt oder Zuwendungen von außen durch Angehörige oder Freunde erhält, wird dem einzelnen Untersuchungsgefangenen in den meisten Bundesländern auf der Grundlage der Untersuchungshaftvollzugsgesetze bei Bedürftigkeit ein Taschengeld gewährt.

Bayern ist neben Baden-Württemberg, Hessen und Niedersachsen eines der Bundesländer, das für den Bereich der Untersuchungshaft für mittellose Untersuchungsgefangene keine Gewährung eines Taschengelds vorsieht. Bedürftige Untersuchungsgefangene können bei Erfüllen der notwendigen Voraussetzungen nach entsprechender Prüfung durch die zuständigen Sozialhilfeträger zur Deckung des nicht durch Sachleistungen der Anstalt gedeckten Bedarfs Leistungen der Sozialhilfe erhalten. Hieraus ergibt sich, dass mittellose Untersuchungsgefangene ein Taschengeld erhalten können, dies aber – bei Erfüllen der notwendigen Voraussetzungen – nach sozialgesetzlichen Vorschriften (SGB XII).

Der Leistungsanspruch aus dem allgemeinen Sozialhilferecht lässt sich jedoch erfahrungsgemäß eher selten und wenn, dann verspätet realisieren. Die Gründe können in der kurzen Dauer der Untersuchungshaft, der langen Bearbeitungszeiten der Sozialhilfeträger und Schwierigkeiten bei der Ermittlung des überhaupt zuständigen Sozialhilfeträgers, z.B. bei fehlendem festem Wohnsitz, liegen. Dies führt regelmäßig dazu, dass der Untersuchungsgefangene insbesondere zu Beginn seiner Inhaftierung mittellos ist und während der Untersuchungshaft auch bleibt.

In Nordrhein-Westfalen und Schleswig-Holstein wird bedürftigen Untersuchungsgefangenen ein Taschengeld im Wege eines Darlehens gewährt. Hierdurch soll für einen überschaubaren Zeitraum zur Überbrückung bis zum Zeitpunkt des Eintritts eines Sozialhilfeträgers bedürftigen Untersuchungsgefangenen finanzielle Hilfestellung gewährt werden. Bei diesem Modell bleibt der allgemeine Sozialhilfeanspruch nach SGB XII vorrangig, d.h. der Untersuchungsgefangene muss gleichzeitig mit dem Taschengeldantrag bei der Anstaltsleitung einen Antrag auf Taschengeld bei dem zuständigen Sozialhilfeträger stellen.

In den Bundesländern Berlin, Brandenburg, Bremen, Hamburg, Mecklenburg-Vorpommern, Rheinland-Pfalz, Saarland, Sachsen, Sachsen-Anhalt und Thüringen wird Untersuchungsgefangenen, denen weder Arbeit noch die Teilnahme an einer Bildungsmaßnahme angeboten werden kann, bei Bedürftigkeit auf Antrag ein Taschengeld gewährt. Bedürftig sind Untersuchungsgefangene, soweit ihnen im laufenden Monat nicht ein Betrag bis zur Höhe des Taschengelds aus eigenen Mitteln zur Verfügung steht. Die Höhe des Taschengelds wird mit 14 Prozent der Eckvergütung (9 Prozent der Bezugsgröße nach § 18 SGB IV) festgesetzt.

Über generelle Sparziele hinaus sind keine sachlichen Gründe ersichtlich, warum Untersuchungsgefangenen kein Taschengeld gewährt wird, subkulturelle Abhängigkeitsverhältnisse von Untersuchungsgefangenen in den Justizvollzugsanstalten werden dabei offenbar in Kauf genommen.

B) Lösung

In das Bayerische Untersuchungshaftvollzugsgesetz wird nach Art. 12 ein Art. 12a eingefügt, der sich an den Taschengeldregelungen in den Untersuchungshaftvollzugsgesetzen der Bundesländer Berlin, Brandenburg, Bremen, Hamburg, Mecklenburg-Vorpommern, Rheinland-Pfalz, Saarland, Sachsen, Sachsen-Anhalt und Thüringen orientiert. Ein Taschengeldanspruch ist immer dann ausgeschlossen, wenn ein Träger der Sozialhilfe Leistungen erbringt oder der Untersuchungsgefangene Arbeitsentgelt oder sonstige finanzielle Zuwendungen erhält. Lehnt ein Untersuchungsgefangener eine von der Anstalt angebotene zumutbare Beschäftigung ab oder bricht er eine solche Beschäftigung mutwillig ab, so ist er nicht unverschuldet bedürftig und er erhält kein Taschengeld.

C) Alternativen

Es wird keine Regelung über ein Taschengeld für unverschuldet bedürftige Untersuchungsgefangene in das Bayerische Untersuchungshaftvollzugsgesetz eingefügt und es bleibt dabei, dass solche Untersuchungsgefangene weiterhin ein Taschengeld nach den sozialgesetzlichen Vorschriften bei Erfüllen der notwendigen Voraussetzungen erhalten können oder Einführung eines Darlehensmodells wie in Nordrhein-Westfalen oder Schleswig-Holstein.

D) Kosten

1. Kosten für den Staat

Die Kosten für den Staatshaushalt hängen von der Anzahl der Untersuchungsgefangenen in den bayerischen Justizvollzugsanstalten ab, die in Ermangelung eigener Mittel Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts zu beanspruchen berechtigt sind. Bei rund 32 Euro im Monat nach der unter A) Problem dargestellten Berechnung dürften die Ausgaben für den Staatshaushalt sich jedoch in einem überschaubaren Rahmen halten.

Positiv wird sich die Neuregelung für die Sozialdienste in den Justizvollzugsanstalten auswirken, die mittellose Untersuchungsgefangene bei der Beantragung von Unterstützungsleistungen bei den zuständigen Sozialhilfeträgern in der Regel unterstützen.

2. Kosten für die Kommunen

Die Kommunen werden als Träger der Sozialhilfe durch die Neuregelung entlastet.

06.04.2016

Gesetzentwurf

zur Änderung des Bayerischen Untersuchungshaftvollzugsgesetzes

§ 1

Das Bayerische Untersuchungshaftvollzugsgesetz (BayUVollzG) vom 20. Dezember 2011 (GVBI. S. 678, BayRS 312-1-J), das zuletzt durch Art. 99 Abs. 2 des Gesetzes vom 22. Mai 2013 (GVBI. S. 275) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

- In die Inhaltsübersicht wird nach der Angabe zu Art. 12 folgende Angabe eingefügt:
 - "Art. 12a Taschengeld".
- 2. Nach Art. 12 wird folgender Art. 12a eingefügt:

"Art. 12a Taschengeld

¹Kann Untersuchungsgefangenen weder Arbeit nach Art. 12 Abs. 2 Satz 1 oder Beschäftigung nach Art. 12 Abs. 2 Satz 2 noch die Teilnahme an einer Bildungsmaßnahme nach Art. 12 Abs. 4 Satz 1 angeboten werden, noch können Untersuchungsgefangene zu Hilfstätigkeiten in der Anstalt nach Art. 12 Abs. 2 Satz 4 herangezogen werden, wird ihnen bei Bedürftigkeit auf Antrag ein Taschengeld gewährt. ²Bedürftig sind Untersuchungsgefangene, soweit ihnen im laufenden Monat nicht ein Betrag bis zur Höhe des Taschengelds aus eigenen Mitteln zur Verfügung steht. ³Das Taschengeld beträgt 14 v.H. der Eckvergütung nach Art. 12 Abs. 3 Satz 2."

§ 2	
Dieses Gesetz tritt am	in Kraft.